



Satzung
über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der
fünften Änderungssatzung vom 26. Mai 2021

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 S. 2 und Art 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch Art. 39 b Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Verwendung

- (1) ¹Als Ausgleich zum Wegfall der Studienbeiträge erhält die Hochschule Landshut seit dem 01. Oktober 2013 kalenderjährlich Studienzuschüsse zur Verbesserung der Studienbedingungen. ²Mit Hilfe dieser Mittel soll die Qualität von Studium und Lehre auf dem durch die Studienbeitrageinnahmen erreichten Niveau auch nach Entfall der Studienbeiträge erhalten werden.
- (2) ¹Von den eingehenden Mitteln werden
- a) jährlich 42 % zur Finanzierung
 - aa.) der Personal-, Raum- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse
 - bb.) der Personal-, Raum- und Sachkosten zur Verbesserung des Studierendenservices in den Bereichen Bibliothek, IT-Service sowie Studium und Recht und
 - cc.) zur Verbesserung der Lehre im Sprachenbereich
 - dd.) für sonstige zentrale Maßnahmenund
 - b) jährlich 58 % zur Finanzierung der Fakultäten verteilt. ²Hierbei erhält jede Fakultät einen Basisbetrag in Höhe von 40.000 €. ³Der Rest wird grundsätzlich anteilig auf der Basis der Kopffzahlen der Studierenden in (nicht berufsbegleitenden) Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen der Fakultät im vorangegangenen Wintersemester verteilt. ⁴Jede Fakultät soll mindestens einen Gesamtbetrag in Höhe von 70.000 €

erhalten. ⁵Sofern dieser Mindestbetrag (Basisbetrag plus Betrag nach Kopffzahlen) von einer Fakultät oder mehreren Fakultäten nicht erreicht wird, ist der Differenzbetrag über die anderen Fakultäten, die den Mindestbetrag überschreiten, in Abhängigkeit von den jeweiligen Studierendenzahlen auszugleichen.

- (3) ¹Ausgabereste der Studienzuschüsse gemäß Absatz 2 b), die von einer Fakultät im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt wurden, werden mit Ablauf des Jahres in Höhe von maximal 15 % der im jeweiligen Haushaltsjahr an die Fakultäten verteilten Mittel übertragen. ²Der nicht verausgabte Anteil, der Ende des jeweiligen Haushaltsjahres einen Betrag in Höhe von 15 % der gemäß Absatz 2 b) verteilten Zuschüsse übersteigt, wird den zentralen Mitteln gemäß Absatz 2 a) zugeführt.
- (4) ¹Über die Verwendung der Mittel gemäß Absatz 2 a) entscheidet im Benehmen mit den DekanInnen die Hochschulleitung gemeinsam mit fünf Studierenden paritätisch, soweit diese Mittel nicht gebunden sind. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der PräsidentIn den Ausschlag. ³Die fünf Studierenden werden vom Studentischen Parlament bestimmt; hierbei sollen die studentischen Mitglieder der Studienzuschusskommission aus verschiedenen Fakultäten kommen. ⁴Diese VertreterInnen müssen Mitglied der Studierendenvertretung der Hochschule Landshut sein.
- (5) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung nicht gebundener Mittel gemäß Absatz 2 b) entscheidet der/die DekanIn und der/die StudiendekanIn paritätisch gemeinsam mit den beiden VertreterInnen der Studierenden im Fakultätsrat. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der DekanIn den Ausschlag. ³Der Fakultätsrat kann Maßnahmen vorschlagen und ist über die Mittelverteilung zu informieren. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

§ 2

Dokumentation

- (1) Die Hochschulleitung legt den fünf studentischen Mitgliedern der Studienzuschusskommission innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 a) im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.
- (2) Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und den studentischen Vertretern im Fakultätsrat innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Haushaltsjahres über die Mittelverwendung gemäß § 1 Abs. 2 b) im vorausgegangenen Haushaltsjahr Rechnung.
- (3) Die Hochschule berichtet dem Staatsministerium einmal jährlich spätestens zum 1. März über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Studienjahr.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 2. Oktober 2013 in Kraft.